

## Zahnaufhellung (Bleaching)

Weisse Zähne gelten als Schönheitsideal und als Zeichen von Jugendlichkeit. Die Nachfrage nach Massnahmen zur Aufhellung der Zähne bleibt ungebrochen. Beim Rechtsdienst von Swiss Dental Hygienists gehen immer wieder Anfragen ein, welche die Zulässigkeit von Produkten zur Zahnaufhellung betreffen. Produkte zur Zahnaufhellung wirken über Wasserstoffperoxid ( $H_2O_2$ ) der im Produkt enthalten ist oder durch einen chemischen Prozess freigesetzt wird (bei Produkten, welche Carbamidperoxid, Natriumperborat oder Zinkperoxid enthaltend). Es gelten unterschiedliche Regelungen je nachdem, welcher relative Anteil an Wasserstoffperoxid bei der Anwendung eines Produkts freigesetzt wird.

### 1. Frei verkäufliche Produkte

Produkte mit einer Wasserstoffperoxidkonzentration von weniger als 0.1 % sind von keiner Begrenzung betroffen. Sie sind somit frei verkäuflich und dürfen von jedermann angewendet werden. Es sind keine spezifischen Fachkenntnisse erforderlich.

### 2. Zahnaufhellung mit $H_2O_2$ -Lösungen als zugelassene Kosmetik-Produkte gemäss der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel

In der Schweiz gelten Produkte zur Zahnaufhellung mit einer Wasserstoffperoxid-Konzentration zwischen 0.1 % und 6 % als Kosmetika, welche aber nur begrenzt zulässig sind (Art. 7 Verordnung über kosmetische Mittel, KosV, SR 817.023.31). Sie können nur durch Zahnärztinnen / Zahnärzte oder durch Dentalhygieniker\*innen an die Kunden abgegeben werden. Bei jedem Anwendungszyklus ist die Erstbehandlung durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt beziehungsweise durch eine(n) Dentalhygieniker\*in durchzuführen (oder aber durch eine Hilfsperson unter der direkten Aufsicht einer dieser Fachpersonen). Gewöhnlich handelt es sich dabei um Produkte, die anschliessend vom Kunden zu Hause angewendet werden («Home-Bleaching»). Es dürfen keine Produkte zur Zahnaufhellung an Verbraucher verkauft werden mit einem Wasserstoffperoxid-Gehalt, der höher ist als 6 %.

### 3. Erwerb von Chemikalien zur Verwendung durch Zahnmediziner\*innen oder Dentalhygieniker\*innen

Zur schnelleren Zahnaufhellung, welche direkt in der Praxis einer Fachperson stattfindet («In-Office-Bleaching», «Power-Bleaching»), werden zum Teil Mittel verwendet, welche eine Wasserstoffperoxidkonzentration deutlich über 6 % enthalten. Wasserstoffperoxid als Chemikalie ist unter der Berücksichtigung der Voraussetzung der Chemikalienverordnung frei verkäuflich. Die Anwendung dieser chemischen Lösung in der zahnmedizinischen Praxis zu kosmetischen Zwecken ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Die Kantone könnten solche Behandlungen grundsätzlich verbieten oder begrenzen.

In einzelnen Kantonen wird das Aufhellen der Zähne unter den beruflichen Kompetenzen der Dentalhygieniker\*innen genannt, es ist dabei aber nicht explizit gesetzlich geregelt, ob Wasserstoffperoxid-Lösungen mit einem  $H_2O_2$ -Gehalt von über 6 % angewendet werden dürfen oder nicht. Immerhin muss festgehalten werden, dass der Rahmenlehrplan Dentalhygiene den Erwerb von Kompetenzen in diesem Bereich nicht vorsieht. In einem von diversen Kantonen veröffentlichten Merkblatt «rechtlichen Grundlagen Kosmetik»<sup>1</sup> wird jedenfalls festgehalten, dass solche Massnahmen zur Zahnaufhellung nur «in einer Zahnarztpraxis durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen durchgeführt werden». Ein(e) selbständig tätige(r) Dentalhygieniker\*in sollte sich demnach vorab beim zuständigen Gesundheitsdepartement informieren, unter welchen Voraussetzungen solche «Power-Bleachings» in der eigenen Praxis durchgeführt werden dürfen. Danach liegt es in der Verantwortung der Fachperson zu evaluieren, ob und inwieweit bei einem bestimmten Kunden eine Behandlung durchgeführt werden kann. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen rät von Behandlungen zur Aufhellung der Zähne mit Produkten, welche eine  $H_2O_2$ -Konzentration von über 6 % aufweisen, ab<sup>2</sup>. Swiss Dental Hygienists steht solchen Behandlungen ebenfalls skeptisch gegenüber und rät davon ab.

<sup>1</sup> [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/apotheken\\_heilmittel/medizinprodukte/merkblatt\\_rechtliche\\_grundlagen\\_kosmetik.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/apotheken_heilmittel/medizinprodukte/merkblatt_rechtliche_grundlagen_kosmetik.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck/kosmetika/zahnpflegemittel.html.html>